

Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Aufgrund § 5 Absatz 2 Buchstabe d Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Honorarordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nicht hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule Beckum-Wadersloh (VHS).

§ 2 Honorar

- (1) Das Honorar für die Leitung von Bildungsveranstaltungen der VHS beträgt 18 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Honorarhöhe über- oder unterschritten werden.
Die Höhe des Honorars wird hierbei von der Leitung der VHS mit der Dozentin/dem Dozenten frei vereinbart.

§ 3 Ausfallhonorar

- (1) Ein Honorar für den ersten Unterrichtstag wird nicht gezahlt, wenn die Bildungsveranstaltung nicht programmgemäß fortgesetzt wird.
- (2) Sofern außergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, kann ein Ausfallhonorar vorab vertraglich vereinbart werden.

§ 4 Honorar für Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen wird je Tag ein Pauschalhonorar von 60 Euro gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen werden die Aufwendungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erstattet.

§ 6 Fälligkeit

Das Honorar wird nach der Erbringung der Leistung fällig. Es kann ein Abschlag gezahlt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 28. April 2009 außer Kraft.